



Verordnung der Stadt Leutershausen über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen für das Jahr 2026

vom 09.12.2025

Auf Grund des Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) erlässt die Stadt Leutershausen folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Satz 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz im Stadtgebiet von Leutershausen

1. am 12.12.2026 von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr,
2. am von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
3. am von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
4. am von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
5. am von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
6. am von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
7. am von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
8. am von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Leutershausen, 10 Dezember 2025
gez. Markus Liebich, 1. Bürgermeister
Stadt Leutershausen

Hinweise zur Verordnung der Stadt Leutershausen über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen für das Jahr 2026

1. Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden (Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Ladenschlussgesetz).
2. Gemäß Art. 9 Abs. 4 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes können Arbeitnehmer in Verkaufsstellen verlangen, in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden. Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, sind auf Verlangen von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freizustellen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.
3. Die weiteren Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des jeweiligen Tarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 dieser Verordnung festgelegten ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen können gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 Bayerisches Ladenschlussgesetzes).

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Leutershausen vom 19.12.2025 ortsüblich bekannt ge-macht.